

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westerbürg vom 23.11.1999

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Wäller Wochenspiegel -Anzeiger für die Verbandsgemeinde Westerbürg-“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Westerwälder Zeitung, Ausgabe F, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Ein Ältestenrat wird nicht gebildet.
- (2) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen des Rates sollen die Fraktionsvorsitzenden zur Beigeordnetenbesprechung eingeladen werden. Die Aufwandsentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss und einen Werksausschuss; beide Ausschüsse haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss und dem Werksausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bau- und Planungsausschuss
 2. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
 3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Partnerschaften
(zugleich Schulträgerausschuss nach § 78 des Schulgesetzes)
 4. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter; der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstiger wählbarer Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde gebildet:
1. Bau- und Planungsausschuss
 2. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
 3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Partnerschaften
(zugleich Schulträgerausschuss nach § 78 des Schulgesetzes)
 4. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales.
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister den federführenden Ausschuss. Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Ausführung des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde einschließlich der Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist, mit Ausnahme des Unterabschnittes „Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung“. Die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates für die Entscheidung über die Feststellung von Gestaltungs- und Bauplänen von Investitionsmaßnahmen der Verbandsgemeinde bleibt unberührt.
2. Die Zustimmung zur Leitung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Verbandsgemeinde mit Ausnahme des Unterabschnittes „Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung“
 - a) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben auf Grund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung.
 - b) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,--DM / 25.564,60 Euro im Einzelfall.
3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen ab einer Wertgrenze von 20.000,-- DM / 10.225,80 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- DM / 25.564,60 Euro.
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
 7. Die Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO.
 8. Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO.
 9. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- DM / 5.112,90 Euro.
 10. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000,-- DM / 51.129,20 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 11. Der Hauptausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 7 und 75 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.
- (4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- DM / 25.564,60 Euro.
 2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- DM / 5.112,90 Euro.
 3. Ausführung des Unterabschnittes „Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung“ des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde.
 4. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für den Unterabschnitt „Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung“ des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM / 25.564,60 Euro.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- DM / 10.225,80 Euro im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- DM / 10.225,80 Euro im Einzelfall.
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des Hauptausschusses.
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
 5. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 10.000,-- DM / 5.112,90 Euro und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM / 2.556,50 Euro im Einzelfall.
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für den hauptamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 40,-- DM / 20,50 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- DM / 15,30 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 60,-- DM / 30,70 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 30,-- DM / 15,30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 60,-- DM / 30,70 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen von Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatsitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 15,-- DM / 7,70 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 5,-- DM / 2,60 Euro je Fraktionsmitglied im Verbandsgemeinderat.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- DM / 15,30 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 2

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 4, 5 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Umweltbeauftragten, des Kulturreferenten und der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Umweltbeauftragten wird auf monatlich 200,00 DM / 102,30 Euro festgesetzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Kulturreferenten wird auf monatlich 600,-- DM / 306,80 Euro festgesetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte wird monatlich auf 400,-- DM / 204,60 Euro festgesetzt.
- (4) § 7 Abs. 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder geleistet.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. der Wehrleiter
 2. der Wehrführer
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind
 4. der Jugendfeuerwehrwart
 5. die Gerätewarte
 6. der Alarmplanbearbeiter und zugleich Bediener des EDV-Systems EVUS.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungs-Verordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Für den Verbandsgemeindewehrleiter monatlich | 650,00 DM / 332,30 Euro |
| | Mit einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von (32 x 10,00 DM / 5,12 Euro = 320,00 DM / 163,62 Euro) (Soweit der Wehrleiter zugleich Wehrführer ist entfällt der Zuschlag für die ihm übertragene Wehr, einschl. für die Wehren in Ortsteilen). | 320,00 DM / 163,60 Euro |
| b) | Für die Wehrführer in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis | |
| | 500 Einwohner monatlich | 60,00 DM / 30,70 Euro |
| | über 500 - 1000 Einwohner monatlich | 100,00 DM / 51,10 Euro |
| | über 1000 - 3000 Einwohner monatlich | 140,00 DM / 71,60 Euro |
| | über 3000 - 5000 Einwohner monatlich | 160,00 DM / 81,80 Euro |
| | über 5000 Einwohner monatlich | 200,00 DM / 102,30 Euro |
| c) | Für die Löschgruppenführer monatlich | 50,00 DM / 25,60 Euro |

- | | | |
|----|---|------------------------|
| d) | Für den Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr in der Ortsgemeinde monatlich | 50,00 DM / 25,60 Euro |
| e) | Für die Gerätewarte monatlich: | |
| | 1. Zentralwerkstatt Kfz. u. Maschinen | 200,00 DM /102,30 Euro |
| | Pumpen und Geräte | 200,00 DM /102,30 Euro |
| | Atenschutz | 200,00 DM /102,30 Euro |
| | Schlauchwerkstatt | 200,00 DM /102,30 Euro |
| | 2. Örtliche Einheiten | |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug | 20,00 DM / 10,20 Euro |
| | Löschfahrzeug 8 und größer | 40,00 DM / 20,50 Euro |
| f) | Für den Alarmplanarbeiter und EDV-Bearbeiter EVUA monatlich | 200,00 DM /102,30 Euro |
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 01.01.2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am 01.07.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.01.1995 außer Kraft.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.